

PFLICHTPRAKTIKUM IM GASTGEWERBE



HIER GIBT ES
MEHR INFOS.

GESETZLICHE UND KOLLEKTIVVERTRAGLICHE REGELUNGEN

Dienstvertrag mit Unterkunftsregelungen

Die Unterkunft während des Praktikums (falls notwendig) sollte rechtzeitig vor dem Dienstantritt geregelt werden.

Arbeitszeit

Überstunden sind erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres erlaubt. Bis zum 18. Lebensjahr ist nach 40 Stunden/Woche die Arbeitszeit erfüllt.

Arbeitspause

Unter 18 gilt: Beträgt die Arbeitszeit mehr als 4,5 Stunden, besteht Anspruch auf mindestens 30 Minuten Pause. Spätestens nach sechs Stunden muss die Pause eingehalten werden.

Über 18 gilt: Wer mehr als sechs Stunden pro Tag arbeitet, hat Anspruch auf mindestens 30 Minuten Pause.

Vor- und Abschlussarbeiten

Sind für alle Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr (max. 30 Minuten pro Tag) gestattet. Die Arbeitszeit pro Woche beträgt dann maximal 43 Stunden. Unter 18 gilt: Der Ausgleich der Vor- und Abschlussarbeiten ist in der gleichen, spätestens in der Folgewoche durchzuführen.

Überstunden

Angeordnete Überstunden müssen mit einem Zuschlag bezahlt oder in Zeit gutgeschrieben werden.

Wochenend- und Sonntagsarbeit

Im Gastgewerbe ist der Sonntag ein „normaler“ Arbeitstag, für Feiertagsarbeit gibt es allerdings einen Zuschlag. Unter 18 gilt: Jeder 2. Sonntag bzw. die Hälfte aller Sonntage müssen

für die Praktikumszeit arbeitsfrei bleiben. Die wöchentliche Ruhezeit (mindestens 43 Stunden) fällt dann nicht an einen Sonntag, sondern an einen anderen Tag unter der Woche. Es ist möglich, die Wochenendruhe an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tage einzuhalten. Über 18 gilt: Es kann an jedem Sonntag, ohne Einschränkung, gearbeitet werden. Die Wochenendruhe beträgt mindestens 36 Stunden.

Urlaubsanspruch

Pro Monat besteht der Anspruch auf 2,08 Arbeitstage bei einer 5-Tagewoche oder 2,5 Werktagen bei einer 6-Tagewoche.

Entlohnung

Die Entlohnung richtet sich nach dem Gastgewerbe-Kollektivvertrag des jeweiligen Bundeslandes. Bei einem Pflichtpraktikum ist das Lehrlingseinkommen des korrespondierenden Lehrjahres anzuwenden. Beispiel: Wer in den Sommerferien nach der 2. Klasse ein Praktikum macht, bekommt das Lehrlingseinkommen des 2. Lehrjahres. Handelt es sich um kein Pflichtpraktikum und arbeitet man freiwillig in den Ferien, bekommt man den Hilfsarbeiterlohn/gehalt.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Je nach Dauer der Beschäftigung stehen aliquot Urlaubs- und Weihnachtsgeld zu.

Tipp:

Schreibe deine täglichen Arbeitsstunden auf! So können deine Überstunden kontrolliert werden.

Achtung Verfallfristen!:

Deine Ansprüche (z.B. Überstunden) können bereits nach vier Monaten verfallen.

DU HAST FRAGEN? WIR HELFEN DIR GERNE WEITER.

Diese Publikation beinhaltet Auszüge aus der aktuellen Rechtslage mit Stand November 2025. Sie kann keine Beratung ersetzen.

AK NIEDER
ÖSTERREICH

FOLLOW US!  
AK YOUNG NIEDERÖSTERREICH

@ akyoung@aknoe.at

👉 akyoung.at

☎ AKY Beratungs-Hotline 05 7171-24000